



AUGUSTA
Buntmetalle

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Augusta Buntmetalle GmbH GmbH

1. Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen:

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben, für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar sowohl für die Lieferung von Waren als auch sinngemäß für die Erbringung von Leistungen, sowohl für diesen als auch für alle weiteren zukünftigen Aufträge, auch wenn darauf nicht extra Bezug genommen wird.
2. Mitteilungen per Fax oder entsprechend digital signierte Emails entsprechen ebenfalls dem Erfordernis der Schriftlichkeit.
3. Der Käufer ist verpflichtet bereits vor Vertragsabschluss alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Daten und Unterlagen an uns zu übermitteln, diese werden von uns unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. weiterverarbeitet.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

1. Unsere Angebote gelten als freibleibend und unverbindlich.
2. Nebenabsprachen, Ergänzungen und Erklärungen zum Angebot, sowie sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform und unserer Bestätigung. Dies gilt auch für jegliche Vereinbarungen mit unseren Repräsentanten.
3. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Käufer abgesendet haben und dieser nicht binnen 10 Werktagen nachweislich vom Käufer widersprochen wurde.
4. Sämtliche Vertragsänderungen, eingeschlossen Annullierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns wirksamer Vertragsbestandteil und damit bindend.
5. Bestellungen des Käufers werden für uns erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder bei tatsächlich getätigter Lieferung (Zeitpunkt des Gefahrenübergangs) bindend.
6. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Käufers sind für uns nur dann bindend, wenn diese durch uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
7. Sollten Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sein, so muss derjenige Vertragspartner, welcher für deren Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen diese zeitgerecht vor Lieferung zu erhalten.

3. Verpackung und Lieferung:

1. Unsere Ware wird in Verkaufs- und Transportverpackungen unseres Ermessens und unserer Wahl verpackt geliefert.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
3. Schadenersatzansprüche an uns unter Berufung auf Lieferfristen sind ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt vor Ablauf der Lieferfrist erfolgte Lieferungen zurückzuweisen. Jede Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft, weshalb sämtliche Ansprüche gleich einem vollständig erfüllten Geschäft geltend gemacht werden können.
4. Angaben zu Lieferzeiten ohne besondere Vereinbarungen sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zu laufen. Hat der Käufer Vorbedingungen zur Erfüllung des Vertrages (Unterlagen, Genehmigungen, etc.) zu erbringen, so beginnt die Lieferfrist erst nach vollständiger Erfüllung der Vorbedingungen zu laufen.
5. Den Zwischenverkauf lagernder Ware behalten wir uns ausdrücklich vor.

4. Preise und Zahlungsbedingungen:

1. Alle Preise verstehen sich netto in Euro ohne gesetzliche Abgaben.
2. Die Verrechnung unserer Lieferungen erfolgt zu den am Tage des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisen, Rabatten und gesetzlichen Abgaben.
3. Die Zahlung hat mangels gesonderter Vereinbarung gemäß Vertrag ohne jegliche Abzüge, frei, in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag uneingeschränkt über den gesamten Betrag verfügen können.
4. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur insofern zu, als dass sie auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
5. Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder der Eintritt von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit sämtlicher aushaftender Forderungen zur Folge. Weiters sind wir berechtigt nach unserer Wahl die ausstehenden Lieferungen nur mehr gegen Vorkasse oder gegen ausreichende Sicherstellung auszuführen oder aber vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, dass sich eine Gefährdung der offenen Forderung unsererseits ergibt, so sind wir berechtigt den Weiterverkauf oder die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und diese zurückzuholen. Die Rücknahme der gelieferten Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag.
7. Die unter 4.6 genannte Rechtsfolge kann der Käufer durch fristgerechte Erbringung einer Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches an uns abwenden.
8. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden von uns Verzugszinsen in der maximalen, gesetzlich bestimmten Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltend gemacht.
9. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

5. Versand und Gefahrenübergang:

1. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt unsere Ware als „Ab Werk“ (EXW) verkauft.
2. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6. Eigentumsvorbehalt:

1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers, einschließlich von berechtigten Saldoforderungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Wir sind berechtigt am Liefergegenstand unser Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Käufer verpflichtet unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns davon unverzüglich zu unterrichten.

7. Gewährleistung und Haftung:

1. Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich, längstens jedoch 10 Werk-tage nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich erfolgen.
2. Mängel, die ihrer Natur nach bei sofortiger Prüfung innerhalb der unter 7.1 genannten Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware zu rügen.
3. Nach Ablauf der unter 7.1 und 7.2 genannten Fristen ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund immer, ausgeschlossen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Weiterver-arbeitung oder Verwendung mangelhafter Ware sofort einzustellen.
4. Für den Umstand, dass Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, trägt der Käufer die Beweislast.
5. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von den gerügten Mängeln zu überzeugen, so entfallen ihm alle Mängelansprüche.
6. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Käufer nur Anspruch auf Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Andere oder weitere Ansprüche, insbesondere auf Minderung des Entgelts, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, bestehen nicht, sofern dies nicht mit uns gesondert vereinbart wurde. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche sind auf unmittelbare Schäden begrenzt und stehen dem Käufer nur zu, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
7. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeglichen anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschäden ausgeschlossen.
8. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach begründeter schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch den Verkäufer.
9. Soweit nicht zwingende Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes jeweils i.d.g.F. entgegenstehen, wird die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
10. Wird ein ausländischer Käufer infolge der Fehlerhaftigkeit eines von uns gelieferten Produktes als Importeur in Anspruch genommen, so ist auf einen allfälligen Regressan-spruch österreichisches Recht anzuwenden.

8. Entlassungsgründe, Höhere Gewalt und gleichzuhaltende Ereignisse:

1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie durch Ereignisse Höherer Gewalt daran gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist jedenfalls als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen.
2. Der, durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen eine schriftliche, von offizieller Seite (Regierungsbehörde) bestätigte Stellungnahme über Beginn und absehbares Ende, die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Behinderung bzw. Verzögerung, übergibt.
3. Die Parteien haben bei Eintritt von Ereignissen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und der daraus resultierenden Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls wären sie der Gegenpartei zu Schadenersatz verpflichtet.
4. Termine oder Fristen, die durch Einwirkung Höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen des Ereignisses der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen, im beidseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.
5. Ereignisse Höherer Gewalt, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, ist der Käufer berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

9. Teilnichtigkeit:

1. Sollte eine Klausel dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechende gesetzliche Dispositivnorm, sollte allerdings eine solche nicht existieren, durch den Handelsbrauch bzw. die redliche Verkehrssitte am Sitz des Verkäufers, zu ergänzen. In gleicher Weise sind Vertragslücken zu füllen.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort:

1. Als Gerichtsstand für alle eventuell aus dem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des LG Graz bzw. für Forderungen, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts fallen, die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Graz vereinbart.
2. Der Verkäufer kann jedoch auch das, für den Käufer zuständige Gericht anrufen.
3. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
4. Es wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens, BGBl. 1998/96, vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus dem geschlossenen Vertrag, insbesondere hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seines Zustandekommens und seiner Auslegung etc. gilt das unter Pkt. 10.1 angeführte sachlich zuständige Gericht als vereinbart.
5. Für Lieferung und Zahlung gilt der Sitz des Verkäufers als Erfüllungsort, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.